

Nr. 6621 1J

1994-05-05

III-13586 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

der Abg. Ing. Murer, Apfelbeck, Mag. Schweitzer, Mag. Haupt
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend die Sondermüllverbrennungsanlage in Trieben/Stmk.

In der schriftlichen Beantwortung 893/AB-BR/94 zu 964/I-BR/93 vom 24.1.1994 betreffend die Sondermüllverbrennungsanlage in Trieben/Stmk. teilten Sie unter ad 1) und 4) mit:

"Der Direktor der EBS hat meinem Ressort gegenüber erklärt, daß beabsichtigt ist, den Antrag betreffend Genehmigung der Abfallverbrennungsanlage Trieben nach dem 1. Juli 1994 einzubringen und die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz zu beantragen".

Unabhängig davon, ob die EBS sich nach Antragstellung am 1.7.1994 dem Regime des UVP-Gesetzes unterwerfen wird (vergl. § 46 Abs. 3 UVP-G, welches bis 31.12.1994 bestimmte Wahlmöglichkeiten vorsieht), stellen sich für die betroffenen Gemeinden im Zusammenhang mit der geplanten Betriebsanlage in Trieben zahlreiche abfallwirtschaftliche und raumordnungsrechtliche Fragen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie viele Tonnen gefährlicher Abfall aus Österreich fallen jährlich zur Entsorgung an?

2. Wie viele Tonnen werden davon derzeit thermisch entsorgt?
3. Ist die Verbrennungsanlage der EBS derzeit ausgelastet?
4. Wie hoch sind die fehlenden Entsorgungskapazitäten zur thermischen Verwertung von gefährlichen Abfällen in Österreich?
5.
 - a) Ist Trieben im Sinne des Bundesabfallwirtschaftsplanes ein geeigneter Standort für eine derartige Anlage?
 - b) Entspricht der Standort Trieben dem Bundesabfallwirtschaftsplan?
 - c) Welche Standorte in Österreich kommen für eine thermische Abfallentsorgungsanlage noch in Betracht?
6. Welche Aktivitäten wurden seitens Ihres Ressorts zur Sicherung des Standortes Trieben im Sinne des § 26 AWG bereits unternommen?
7. Nach Aussagen des Gemeinderates Leopold Leutzl anlässlich eines Symposiums am 27.1.1994 in Graz zum Thema "Auf dem Weg zur integrierten Abfallwirtschaft - Thermische Restabfallbehandlung: Baustein oder Stolperstein" werden Vorarbeiten zum Projekt Verbrennungsanlage Trieben bereits vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit der EBS durchgeführt!
 - a) Beziehen sich diese Vorarbeiten auf die Sicherung des Standortes Trieben im Sinne des § 26 AWG?
 - b) Was ist Ihnen über derartige Vorarbeiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bekannt?
8. Zu welchem Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens für eine UVP-pflichtige Anlage der Ziffer 1 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes muß eine rechtsgültige Standortfestlegung gem. § 26 AWG vorliegen?

9. Ist die Standortkonformität (rechtsgültige Standortfestlegung gem. § 26 AWG) ein materielles Genehmigungskriterium im konzentrierten Genehmigungsverfahren gem. §§ 17 ff UVP-Gesetz in Verbindung mit § 29 AWG für Abfallbehandlungsanlagen gem. § 29 Abs. 1 Ziffer 1 AWG?
10. Wie kann im Falle eines EU-Beitritts Österreichs verhindert werden, daß gefährlicher Abfall (Sondermüll) aus EU-Staaten nach Österreich gebracht wird?